

Traurige Geschichte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

☞ Traurige Geschichte

1919 Die Lex Welti

In Basel wird die "Lex Welti" in einer ersten Lesung angenommen, dann aber verworfen. Sie verlangte eine Art Fristenlösung.

1937 Vereinheitlichung des Strafgesetzbuchs nach 30jähriger Diskussion.

1942 Die Artikel 118 bis 121 verbieten den Schwangerschaftsabbruch.

1971 Im März machen Maurice Favre und 23 andere Abgeordnete im Neuenburger Grossen Rat den Vorschlag, bei der Bundesversammlung vorzustossen, um die Artikel 118 bis 121 des Strafgesetzbuchs zu streichen.

Im September wird eine Expertenkommission eingesetzt, die das Strafgesetz revidieren soll. Im Dezember wird eine Volksinitiative eingereicht, die die Entkriminalisierung der Abtreibung verlangt. Sie wurde von Neuenburger Juristen lanciert und verlangte einen Artikel 65 bis in der Verfassung:

"Für einen Schwangerschaftsabbruch darf keine Strafe gefällt werden."

Maurice Favre, der Hauptinitiant der Volksinitiative gab zu verstehen, dass die Initiative zugunsten eines sehr liberalen Gegenvorschlags zurückgezogen werden könnte.

1972 Im September wird die Petition "Ja zum Leben" eingereicht, sie verlangt eine Verschärfung in Sachen Schwangerschaftsabbruch.

1973 Die Schweizerische Vereinigung für Straffreien Schwangerschaftsabbruch (SVSS) wird in Bern gegründet.

Im Februar beendet die Expertenkommission ihre Arbeit. Sie präsentiert dem Bundesrat drei Varianten:

1. Indikationenlösung ohne soziale Indikation, d.h. die Abtreibung ist nur erlaubt, wenn für das Kind oder die Frau eine schwere Krank-

das Kind oder die Frau eine schwere Krankheit voraussehbar ist.

2. Indikationenlösung mit sozialer Indikation, d.h. eine Frau darf auch abtreiben, wenn es ihre sozialen Verhältnisse nicht erlauben, ein Kind zu haben.

3. Fristenlösung, d.h. ein Schwangerschaftsabbruch ist in den ersten 12 Wochen straffrei.

Im Juli nimmt der Bundesrat Stellung und beantwortet die erste Variante.

1974 24. Juni, empfiehlt der Bundesrat die Freigabe-Initiative zur Ablehnung und schlägt eine Gesetzesänderung vor, die die zweite Variante der Expertenkommission zum Inhalt haben soll.

1975 im Januar spricht sich die nationalrätliche Expertenkommission für die Fristenlösung aus.

Im März verwirft der Nationalrat die Freigabe-Initiative mit 141 gegen 2 Stimmen und ebenso die Fristenlösung mit 90 gegen 82 Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Im Juni entscheidet der SSV die Lancierung einer Fristenlösungsinitiative, und gibt bekannt, dass die Freigabe-Initiative zurückgezogen werde, sobald die Unterschriften gesammelt seien.

1976 im Januar wird die Fristenlösungsinitiative mit 68'000 Unterschriften eingereicht. Die Freigabe-Initiative wird zurückgezogen.

1977 schwenkt auch der Nationalrat auf den Gesetzesvorschlag des Bundesrats ein, der eine soziale Indikation enthält.

Im Juni schliesst sich der Ständerat diesem Entscheid an.

Im September kommt die Fristenlösungsinitiative zur Abstimmung. Sie wird mit 994'677 gegen 929'239 Stimmen abgelehnt, das entspricht einem Stimmenverhältnis von 51,7% zu 48,3%, 17 Kantone und Halbkantone waren dagegen, 8 dafür.

Nach dieser Ablehnung soll automatisch das Gesetz mit der sozialen Indikation in Kraft treten. Aber im Oktober wird von zwei Seiten dagegen das Referendum ergriffen.

Einmal aus Frauenbewegungskreisen, weil zu befürchten war, dass das Gesetz für die liberalen Kantone einen Rückschritt bedeuten könne. Auf der anderen Seite vom 'Ja zum Leben', weil ihnen das Gesetz zu weit ging.

1978 Am 28. Mai lehnt das Volk in seiner grossen Mehrheit das neue Gesetz ab, damit bleiben weiterhin die Artikel 118 bis 121 des Strafgesetzbuchs für die Abtreibung massgebend.

Ab Juni werden dann von verschiedenen Kantonen föderalistische Lösungen verlangt, d.h. es sollte in der Kompetenz der Kantone liegen, wie sie die Abtreibung gesetzlich regeln.

1979 Im September prüft eine nationalrätliche Kommission die verschiedenen Vorschläge für eine föderalistische Lösung.



1980 Im Juli wird die Initiative 'Ja zum Leben' mit 830'000 Unterschriften eingereicht. Im September spricht sich der Bundesrat für eine sozial-medizinische Indikation aus.

1981 im Februar entscheidet sich die nationalrätliche Kommission für die föderalistische Lösung mit der Möglichkeit, dass die Kantone die Fristenlösung einführen können.

Im März stimmt der Nationalrat mit 94 gegen 75 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Im August entscheidet das Bundesgericht, dass es den Krankenkassen erlaubt sei nachzuforschen, ob eine Abtreibung legal oder illegal vorgenommen worden sei, die Krankenkassen verlangen das Recht, die ärztlichen Gutachten nochmals zu überprüfen, bevor sie die Kosten für eine Abtreibung übernehmen.

Im September verwirft der Ständerat die föderalistische Lösung.

1982 Im Januar wird das Manifest für das Recht auf Abtreibung lanciert, 4300 bezeugen, abgetrieben oder bei einer Abtreibung geholfen zu haben.

Im Februar findet eine erste Sitzung statt, an der verschiedene Frauenorganisationen und Parteien teilnehmen, um eine neue Initiative in Sachen Abtreibung zu diskutieren.

*

(Diese Zusammenstellung wurde der April-Nr. von 'femmes suisse' entnommen.)